

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.01.2025 Geschäftszeichen: I 28-1.21.9-5/25

**Nummer:
Z-21.9-2173**

Antragsteller:
Cosentino Deutschland GmbH
Birkerfeld 48
83627 Warngau

Geltungsdauer
vom: **13. Januar 2025**
bis: **13. Januar 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bemessung des DEKTON KEIL Hinterschnittanker KH für die rückseitige Befestigung von
Fassadenplatten aus Feinsteinzeug gemäß DIN EN 14411:2016-12**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von rückseitigen Befestigungen von Fassadenplatten aus Feinsteinzeug nach DIN EN 14411: 2016-12 mittels DEKTON KEIL Hinterschnittanker KH nach ETA-21/0139 vom 9. Februar 2021.

Der Anker besteht aus nichtrostendem Stahl entsprechend der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III und darf gemäß DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01 verwendet werden.

Die Fassadenplatten aus Feinsteinzeug müssen den Angaben der ETA-21/0139 vom 9. Februar 2021 entsprechen.

Die Befestigung darf unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung angewendet werden.

Die Fassadenplatten dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Die Unterkonstruktion einschließlich ihrer Befestigung an Wandhaltern und deren Verankerung am Bauwerk, sowie vorhandene Wärmedämmstoffschichten und deren Verankerung sind nicht Gegenstand dieser Bauartgenehmigung.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Die Befestigungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu übertragenden Lasten, der Art und Festigkeit der Fassadenplatten, der Bauteilabmessungen und Toleranzen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Position des Ankers ist in den Konstruktionszeichnungen anzugeben.

Die Plattenkennwerte und die Achs- und Randabstände der Anker sind entsprechend ETA-21/0139 vom 9. Februar 2021, Anhang B und C einzuhalten.

Die Konstruktionsregeln nach DIN 18516-1: 2010-06 sind einzuhalten.

2.2 Bemessung

Die Befestigung über die Hinterschnittanker sind für die Lasteinwirkungen des jeweiligen Anwendungsfalls unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet des Fassadenbaus erfahrenen Ingenieurs zu bemessen.

Die Bemessung erfolgt nach EOTA Technical Report TR 062:2024-03¹.

Die für die Bemessung maßgebenden charakteristischen Widerstände der Anker sind aus der ETA-21/0139 vom 9. Februar 2021 im Anhang C zu entnehmen.

¹ Der EOTA TR 062 ist auf www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht.

2.3 Ausführung

Der Einbau der Anker erfolgt nach ETA-21/0139 vom 9. Februar 2021, Anhang B3 und Anhang B7 bis B8. Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Aksünger